

SCHULORDNUNG

- (1) Die Anmeldung für den Unterricht begründet noch keine Aufnahme an die Musikschule. Die rechtsgültige Aufnahme erfolgt bei Freiwerden eines Unterrichtsplatzes in der Reihenfolge bei Anmeldungen, wobei Schülerinnen und Schüler, die bereits die Musikschule besuchen, sowie deren Geschwister vorrangig behandelt werden.
- (2) Die Anmeldung hat schriftlich bis 31.05. für das nächste Schuljahr zu erfolgen. Aufnahmen außerhalb dieses Termins sind nur zu Beginn des Sommersemesters (bis 01. Februar) möglich. Die Anmeldung gilt für die Dauer des laufenden Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis 31.05. des laufenden Schuljahres eine schriftliche Abmeldung durch die Schülerin/den Schüler oder deren gesetzlichen Vertreters bei der Schulleitung erfolgt.
- (3) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Musikunterrichts.
- (4) Mit der Anmeldung bzw. Aufnahme anerkennt die Schülerin/der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Schulordnung an und erklärt sich zur Teilnahme an Schulveranstaltungen bereit.
- (5) Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres; sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres gekündigt wird.
- (6) Der Austritt einer Schülerin/eines Schülers ist grundsätzlich nur am Ende eines Schuljahres in schriftlicher Form durch die Schülerin/den Schüler selbst oder dessen gesetzlichen Vertreters möglich (bis spätestens zum 31.05. des betreffend Jahres). Eine Unterbrechung des Schulbesuches oder ein Austritt ist in schwerwiegenden Fällen (schwere Krankheit, Wohnortwechsel, etc.) im Einvernehmen mit der Schulleitung zu einem vereinbarten Termin möglich. Die Abmeldung ist erst dann rechtskräftig, wenn alle offenen Schulgeldbeträge beglichen sind.
- (7) In Disziplinarfällen der Schülerin/des Schülers kann nach Rücksprache mit den Eltern oder gesetzlichen Vertreters das Unterrichtsverhältnis durch den Schulleiter vorzeitig aufgehoben werden.
- (8) Versäumen von Unterrichtseinheiten:
 - a) Die Schülerin/der Schüler (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, bei einer voraussehbaren Abwesenheit vom Unterricht die Lehrkraft rechtzeitig zu verständigen.
 - b) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- (9) Unterrichtsumfang, unterrichtsfreie Tage:
 - a) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt; fallweise Verschiebungen können durch die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler (bzw. dessen gesetzlichem Vertreter) erfolgen.
 - b) In einem Schuljahr werden im Hauptfach mindestens 30 Unterrichtseinheiten gehalten; sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, erfolgt eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung. Wobei durch einen Schuleintritt während des Schuljahres (in Ausnahmefällen) die Unterrichtseinheiten aliquot abgehalten werden.
 - c) Unterrichtsfreie Tage und Ferien beginnen und enden gemäß den Bestimmungen des niederösterreichischen Schulzeitgesetzes in der aktuellen Fassung.
- (10) Für den Besuch der Musikschule ist ein tarifmäßig festgesetztes Schulgeld zu leisten; dieses ist ein Jahresbeitrag, der in fünf Raten vorgeschrieben wird. Die jeweils gültigen Tarife werden im Aushang veröffentlicht. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (11) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann nach einmaliger Mahnung eine Schülerin/ein Schüler automatisch abgemeldet werden.